

KUNDMACHUNG

Engerwitzdorf, 08.07.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 04.07.2019 mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren
 (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Die **Abfallgebühr** beträgt

a) je abgeführter Abfalltonne	mit	90 Liter Inhalt	€	5,60
b) je abgeführtem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	50,40
	mit	1100 Liter Inhalt	€	72,80
c) je abgeführtem Abfallsack	mit	90 Liter Inhalt	€	5,60



Leopold-Schöfl-Platz 1
 4209 Engerwitzdorf
 +43 7235 669 55-0
gemeinde@engerwitzdorf.gv.at
www.engerwitzdorf.gv.at
 DVR 0059111

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit. a) und 1 lit. b) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne	mit	90 Liter Inhalt	€	21,80
b) pro gehaltenem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	196,22
c) pro gehaltenem Container	mit	1100 Liter Inhalt	€	283,42

(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 lit. c) festgesetzten Gebühr ist eine Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

a) je abgeführtem Abfallsack	mit	90 Liter Inhalt	€	1,60
------------------------------	-----	-----------------	---	------

(4) Die festgesetzte Grundgebühr beinhaltet die Kosten für die Sammlung von Altholz, Teilkosten für die Sammlung und Verwertung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Kosten für die Alt- und Problemstoffsammlung, Kosten für den Betrieb des Altstoffsammelzentrums sowie Verwaltungskostenanteil und Bauhofeinsatz.

(5) **Baum-, Strauch- und Grünschnitt** können zu den Öffnungszeiten bei der Kompostierungsanlage kostenlos abgegeben werden. Weiters besteht im Altstoffsammelzentrum Engerwitzdorf eine kostenlose Abgabemöglichkeit für **Grünschnitt**.

(6) Entsorgung **Biotonnenabfälle**:

a) je abgeführtem Abfallbehälter	mit	18 Liter Inhalt	€	1,30
b) je abgeführtem Abfallbehälter	mit	23 Liter Inhalt	€	1,66
c) je abgeführtem Abfallbehälter	mit	120 Liter Inhalt	€	8,67

(7) Entsorgung **sperriger Abfälle**:

a) Wird der sperrige Abfall (ausgenommen Altholz) zu der festgesetzten Sammelstelle der Gemeinde (ASZ – Engerwitzdorf) gebracht, ist eine Gebühr von € 0,25 je angefangenem Kilogramm zu entrichten.

b) Die Abgabe von Altholz im ASZ Engerwitzdorf ist kostenlos.

c) Wird der sperrige Abfall durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte (nach telefonischer Anmeldung) vom angeschlossenen Grundstück abgeholt, erfolgt die Verrechnung nach folgendem Aufwand:

Bauhofmitarbeiter je angefangene Stunde: € 38,50 (brutto)

LKW je angefangene Stunde: € 33,00 (brutto)

(8) Entsorgung von **Alt- und Problemstoffe**:

a) Die Beträge für die Übernahme kostenpflichtiger Alt- und Problemstoffe sind aus der Preisliste des Oö. LAVU zu entnehmen (Aushang im ASZ Engerwitzdorf).

(9) Entsorgung von **Bauschutt**:

- a) Wird Bauschutt zu der festgesetzten Sammelstelle der Gemeinde (ASZ - Engerwitzdorf) gebracht, ist eine Gebühr je angefangenem Kilogramm zu entrichten. Der Betrag ist aus der Preisliste des Oö. LAVU zu entnehmen (Aushang im ASZ Engerwitzdorf).

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Erika Friesenecker
im Auftrag des Bürgermeisters

Angeschlagen am: 08.07.2019

Abgenommen am: